



Junge Flüchtlinge. Aufgaben und Potenziale für das Aufnahmeland

Kurzinformation des SVR-Forschungsbereichs 2015-2

Die Altersstruktur der Asylbewerber¹ in Deutschland unterscheidet sich maßgeblich von der der Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit: Asylsuchende sind im Schnitt deutlich jünger. Über die Hälfte der Antragsteller ist unter 25 Jahre alt; diese Altersgruppe macht in der deutschen Bevölkerung nur knapp ein Viertel aus. Zudem sind Mütter mit Neugeborenen unter den Asylbewerbern im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich überrepräsentiert. Minderjährige, unbegleitete Minderjährige und Schwangere zählen zu den sog. besonders schutzbedürftigen Personen.² Daraus ergeben sich für Deutschland als Aufnahmeland eine besondere Verantwortung und gewisse Herausforderungen – nicht nur bezüglich Unterbringung und Versorgung, sondern auch im Hinblick auf den Zugang zu frühkindlicher, schulischer und beruflicher Bildung. Gleichzeitig bieten gerade die jungen Flüchtlinge für das demografisch alternde Deutschland ein hohes Potenzial.

Das demografische Profil von Asylsuchenden: überwiegend jung

Zum Stichtag 31.12.2014 war knapp ein Drittel (31,6 %) aller Asylantragsteller unter 18 Jahre alt, ein Viertel (25,5 %) gehörte der Altersgruppe der 18- bis

25-jährigen an. Analog zu der seit 2009 wieder steigenden Zahl der Asylanträge ist auch die Zahl der Minderjährigen und jungen Erwachsenen (0 bis 25 Jahre) unter den Asylsuchenden gestiegen – zwischen 2005 und 2014 hat sie sich von 27.301 auf 115.900 mehr als vervierfacht (Abb. 1). Dabei liegt der Anteil der jungen Flüchtlinge an allen Antragstellern mit Werten um die 60-Prozent-Marke auf einem konstant hohen Niveau (Abb. 1).

Bei einem vergleichenden Blick auf die Altersstruktur von Asylantragstellern und deutscher Bevölkerung sind drei Ausprägungen besonders augenfällig: Die Asylbewerber sind im Schnitt viel jünger, der Anteil der Männer ist überproportional hoch und die Zahl der Säuglinge ist besonders groß (Abb. 2). Im Jahr 2014 waren 4,9 Prozent der Antragsteller (9.851 Personen) unter 1 Jahr alt – in der deutschen Bevölkerung entspricht der Anteil dieser Altersgruppe lediglich 0,9 Prozent. Zu den Gründen dieses hohen Anteils an Neugeborenen liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Einen Anhaltspunkt bietet der Hinweis des UNHCR, dass Flüchtlinge besonders stark von sexueller oder geschlechterspezifischer Gewalt bedroht sind.³

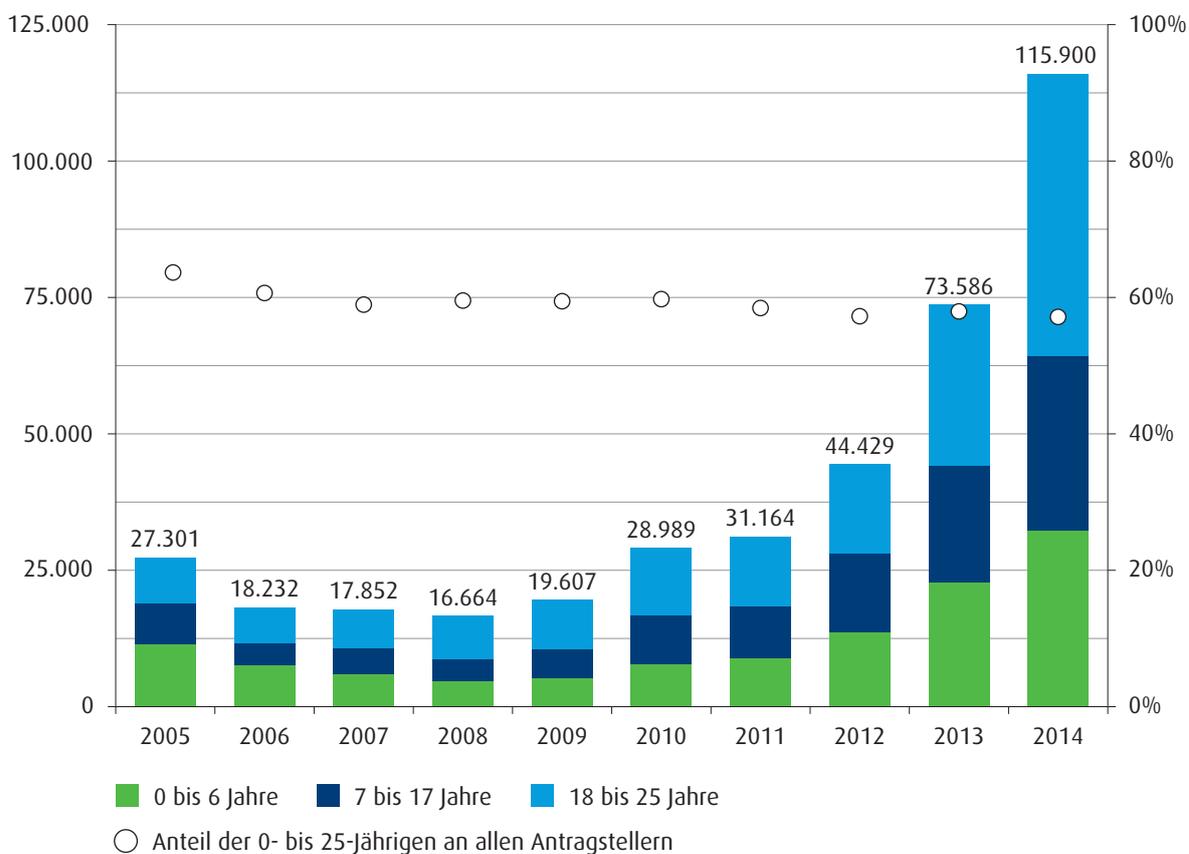
Auch der Anteil der Kleinkinder im Kita-Alter (3 bis 5 Jahre) ist bei den Asylbewerbern vergleichsweise hoch: Über 10.000 Flüchtlingskinder gehörten 2014

1 Diese Kurzinformation fokussiert in erster Linie Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Die Begriffe Asylsuchende, Asylbewerber und Antragsteller werden synonym verwendet.

2 Vgl. Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU).

3 UNHCR 2003: Sexual and Gender-Based Violence against Refugees, Returnees and Internally Displaced Persons. Guidelines for Prevention and Response, Genf (<http://www.unhcr.org/3f696bcc4.html>; 15.07.2015).

Abb. 1 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) von Kindern und jungen Erwachsenen 2005-2014



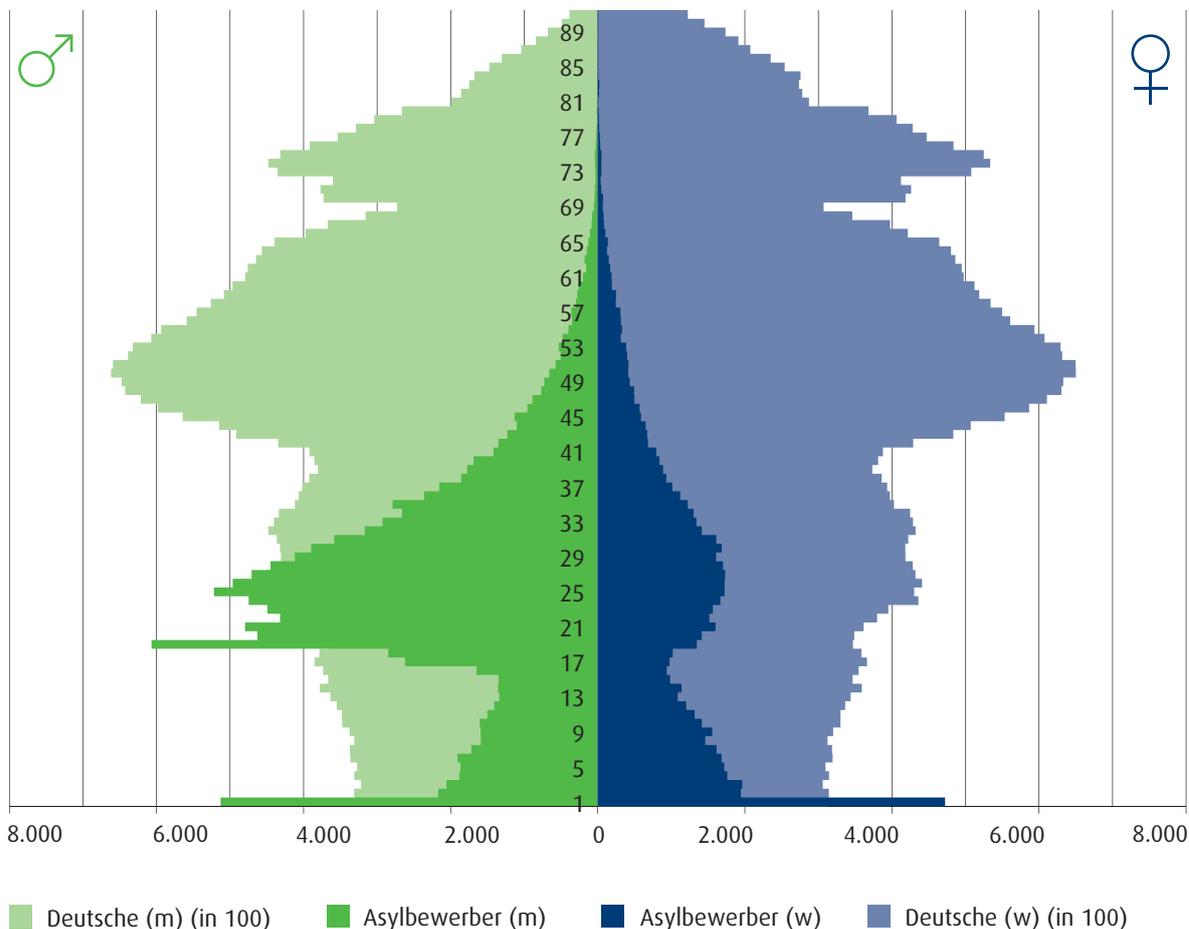
Quelle: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2015; eigene Berechnung und Darstellung

zu dieser Altersgruppe, das entspricht 5,3 Prozent; bei der Gesamtbevölkerung ist dieser Anteil dagegen nur etwa halb so hoch (2,6 %). Schulpflichtige Kinder und Jugendliche (als solche werden hier vereinfacht die 6- bis unter 18-Jährigen gefasst) sind ebenfalls überrepräsentiert, wenn auch weniger deutlich: Bei den Asylbewerbern beträgt ihr Anteil 17,4 Prozent, in der Gesamtbevölkerung dagegen 11,4 Prozent. Schließlich ist über ein Fünftel (22,2 %) der Antragsteller im jungen Erwachsenenalter, also zwischen 18 und 24 Jahre alt. Das trifft in der deutschen Bevölkerung lediglich auf 7,5 Prozent zu. Insgesamt betrachtet ist über die Hälfte der Asylbewerber (53,8 %) unter 25 Jahre alt, während diese Altersgruppe in der deutschen Bevölkerung nur ein knappes Viertel (24,1 %) ausmacht.⁴

Die Altersstruktur der Asylsuchenden in Deutschland unterscheidet sich jedoch stark nach Herkunftsländern. So sind Asylsuchende aus Eritrea und Somalia ganz überwiegend (zu 79,0 % bzw. 70,1 %) im jungen Erwachsenenalter (18 bis 34 Jahre), Antragsteller aus Serbien und dem Kosovo dagegen zu höheren Anteilen (46,0 % bzw. 44,0 %) minderjährig. Ältere Personen (65 Jahre und älter) finden sich unter den Asylbewerbern herkunftslandübergreifend kaum. Auch die Geschlechterverteilung variiert z. T. sehr stark nach Herkunftsland. Ein besonders hoher Männeranteil zeigt sich bei Asylsuchenden aus geografisch weiter entfernten Ländern, in denen Krieg, Bürgerkrieg oder politische Verfolgung herrschen: So sind jeweils knapp über 70 Prozent der Syrer und Afghanen, 73,1 Prozent

⁴ Die Gruppe der aus Fluchtgründen zugewanderten Kinder dürfte hier eher noch unterschätzt sein: Wenn für einen Erwachsenen ein Schutzstatus festgestellt wurde, kommen minderjährige und unverheiratete Kinder in der Regel mit einem Visum zum Familiennachzug nach § 29 Abs. 2 AufenthG nach, sie werden aber im Ausländerzentralregister nicht als Flüchtlingskinder erfasst. Hinzu kommen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik nur zum Teil erfasst sind. Nach Angaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend befanden sich Ende 2014 insgesamt rund 7.500 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut der Jugendämter und weitere 10.500 in sog. Anschlusshilfen der Kinder- und Jugendhilfe.

Abb. 2 Altersstruktur der Asylbewerber in Deutschland (Erst- und Folgeanträge) im Vergleich zur Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit



Anmerkung: Für die Asylbewerber sind hier alle Personen berücksichtigt, die im Berichtszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 in Deutschland einen Asylantrag (Erst- oder Folgeantrag) gestellt haben. Die Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit ist zum Stichtag 31.12.2013 erfasst.
Quelle: BAMF 2015, Statistisches Bundesamt 2015; eigene Darstellung

der Somalier und 79,6 Prozent der Eritreer männlich. Bei den serbischen Antragstellern sind es dagegen nur 51,5 Prozent und bei den kosovarischen 58,1 Prozent (Eurostat-Daten, ohne Abb.).⁵

„Hausaufgaben“ für das Aufnahmeland

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Schwangere haben besondere Bedürfnisse im Hinblick auf Unterbringung, Gesundheitsversorgung sowie Bildungs- und Ausbildungsangebote; diese muss Deutschland als Aufnahmestaat berücksichtigen. Auch die reformierte EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU), die bis zum 20. Juli 2015 umgesetzt werden sollte, gibt u. a. höhere

Standards für besonders schutzbedürftige Asylsuchende vor als bislang. Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob die Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder und die Gemeinschaftsunterkünfte auf kommunaler Ebene, aber auch die Systeme der frühkindlichen, schulischen und beruflichen Bildung hinreichend auf junge Asylsuchende vorbereitet sind.

Unterbringung und Gesundheitsversorgung: besondere Bedarfe berücksichtigen

Für die Unterbringung der Asylsuchenden, d. h. die Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen, sind die Bundesländer verantwortlich (AsylVfG

⁵ Dass tendenziell vor allem junge Männer die gefährlichen Fluchtrouten nach Europa auf sich nehmen, zeigt auch ein Projekt der Universität Amsterdam: Dessen Datenbank enthält 3.188 im Mittelmeer umgekommene Migranten, die zwischen 1990 und 2013 von Behörden in Griechenland, Malta, Italien, Gibraltar und Spanien registriert wurden. 72 Prozent der Toten waren männlich; von denen, deren Alter angegeben oder geschätzt werden konnte, waren mehr als die Hälfte (53,5 %) zwischen 20 und 40 Jahre alt (<http://www.borderdeaths.org/>; 15.07.2015).



§ 44 Abs. 1). Bundesweit verbindliche Mindeststandards für Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünfte, wie sie u. a. das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt (Cremer 2014), gibt es bislang nicht. Tatsächlich genügen viele Einrichtungen insbesondere den Bedürfnissen von Kindern nicht: Es fehlen Möglichkeiten für Bewegung, Spiel und Rückzug, und der häufig hohe Lärmpegel behindert die Kinder und jungen Erwachsenen u. a. beim Lernen. Vor allem bei Notunterkünften wie Tragflughallen oder Containerdörfern, die an vielen Orten in Deutschland eingerichtet wurden, ist fraglich, ob dort die grundlegenden Kinderrechte gewährleistet sind: Nach Art. 31 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die seit 2010 in Deutschland vorbehaltlos für alle Kinder und Jugendlichen gilt, haben Kinder ein Recht auf Spiel und aktive Erholung.⁶

Auch in Bezug auf die Gesundheitsversorgung haben Kinder und Jugendliche gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zumindest indirekt besondere Rechtsansprüche. Allerdings ist umstritten, ob das Kinderrecht auf Gesundheitsversorgung⁷ in Deutschland vollumfassend gewährleistet wird. Die physische und psychische Gesundheit hängt neben den Bedingungen im Herkunftsland und auf der Flucht auch von der Wohnsituation und dem Zugang zum Gesundheitssystem im Aufnahmeland ab. Gesundheit ist dabei nicht nur ein Menschenrecht, sie ist auch eine Grundvoraussetzung für Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und erfolgreiche Partizipation in der Schule, der Ausbildung oder später im Beruf. Grundsätzlich sind aber für Asylbewerber während der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts die Gesundheitsleistungen eingeschränkt. Das AsylbLG (§ 4) gewährt Asylsuchenden neben Leistungen zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt lediglich amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen. Letztere fallen insbesondere im Säuglings- und Kleinkindalter sowie für Kinder und Jugendliche an. Zugleich definiert § 6 AsylbLG Ausnahmen zur Leistungseinschränkung: So „können“ sog. sonstige Leistungen u. a. gewährt werden, um besondere Bedürfnisse von Kindern zu decken. Im Ergebnis haben die Behörden hier einen Ermessensspielraum. Bislang gibt es keine belastbaren Daten dazu, wie sich die eingeschränkten Leistungen auf die Gesundheit von Flüchtlingskindern auswirken. Es gibt allerdings Hinweise darauf, dass die Rechtsansprüche auf Gesundheitsversorgung auch für minderjährige Asylsuchende faktisch nicht immer oder teilweise zu spät durchgesetzt werden: Vereinzelt sind schwere Krankheiten und sogar Todesfälle dokumentiert, die daraus resultierten, dass der Ermessensspiel-

raum nicht im Sinne des Erkrankten genutzt wurde, die ärztliche Aufklärungspflicht nicht erfüllt wurde oder Pförtner bzw. Verwaltungsangestellte in Asylaufnahmestellen Fehlentscheidungen getroffen haben.⁸

Bildung und Ausbildung: Systeme aufnahmebereit machen

Viele junge Flüchtlinge haben hohe Bildungsaspirationen. Jüngeren Kindern bietet die Kita bzw. die Schule zudem angesichts der allgemein unsicheren Lebensumstände oft einen sicheren Raum und Halt im Alltag; für Jugendliche erhöht Bildungserfolg auch die Bleibeancen. Frühkindliche Bildung für Flüchtlingskinder verbessert den Spracherwerb und ist damit eine Voraussetzung für den späteren Schulbesuch; zudem ermöglicht die Betreuung von Kleinkindern den Eltern, Sprachkurse zu besuchen bzw. eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufzunehmen. Bundesländer, Kommunen und Schulen stehen derzeit unter erheblichem Handlungsdruck, den Kita- und Schulbesuch von Flüchtlingskindern im Sinne chancengleicher Teilhabe zu organisieren und damit das völker- und grundrechtlich verankerte Recht auf Bildung zu gewährleisten. Flüchtlingskinder haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung; allerdings sind die Kita-Besuchsquoten gering.⁹ Dies ist laut dem Landesverband Berlin der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft u. a. darauf zurückzuführen, dass Betreuungsangebote in Wohnortnähe fehlen und die Eltern nicht hinreichend unterstützt und beraten werden.¹⁰ Auch der Schulzugang ist rechtlich garantiert; faktisch sind Flüchtlingskinder bundesweit schulpflichtig oder haben zumindest ein Schulbesuchsrecht. Aus der länderspezifischen Ausgestaltung des Bildungssystems ergeben sich jedoch strukturelle Zugangsbarrieren: So sind in den Schulgesetzen unterschiedliche Wartefristen verankert, und die Schulpflicht beginnt teilweise erst sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Dies widerspricht den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie, wonach der Zugang zum Bildungssystem spätestens drei Monate nach Antragstellung gewährleistet werden muss (Art. 14 Abs. 2 RL 2013/33/EU). Abgesehen von der Frage des Zugangs steht derzeit die praktische Umsetzung des Rechts auf Bildung auf dem Prüfstand: Wenige Lehrer haben eine Zusatzqualifikation für Deutsch als Zweitsprache und Kompetenzen im Umgang mit Traumatisierten; sie stehen einer wachsenden Zahl neu zugewanderter Flüchtlingskinder gegenüber, deren bisherige Bildungskarrieren sehr unterschiedlich und meist durch Brüche, Traumata und lernhemmende Lebenssituationen gekennzeichnet sind.

6 Vgl. dazu auch Art. 23 Abs. 3 RL 2013/33/EU.

7 Vgl. dazu auch Art. 24 der UN-KRK.

8 Vgl. die Fallsammlung des Flüchtlingsrats Berlin in einer Stellungnahme zur Novelle des AsylbLG für den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundestags vom Oktober 2014, Ausschussdrucksache 18(11)220.

9 In Berlin z. B. besuchten zum Stichtag 02.05.2013 lediglich 5,8 Prozent der unter 6-Jährigen in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge eine Kita (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 17/12407).

10 Vgl. http://www.gew-berlin.de/7_7789.php; 15.07.2015.



Neben der schulischen Bildung wird es angesichts der Altersstruktur der Asylsuchenden auch immer dringlicher, die berufliche Bildung zu organisieren: 2014 waren 51.796 Asylantragsteller (25,5 %) im ausbildungsrelevanten Alter zwischen 18 und 25 Jahren. Grundvoraussetzung für berufliche Bildung ist die Sprachförderung; diese steht jungen Flüchtlingen allerdings nur eingeschränkt offen.¹¹ Die Hürden beim Zugang von Flüchtlingen zur dualen Ausbildung werden zwar seit 2009 kontinuierlich abgebaut: Auf die sog. Vorrangprüfung wird seit 2009 verzichtet; seit Juli 2013 besteht außerdem für Geduldete beim Zugang zu Ausbildungen keine Wartefrist mehr, und die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss nicht mehr prüfen, ob es sich um einen anerkannten Ausbildungsberuf handelt. Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz wurden schließlich die Wartefristen für Fördergelder gekürzt: Ab August 2016 müssen sich Geduldete nicht mehr 4 Jahre, sondern nur noch 15 Monate ununterbrochen rechtmäßig im Land aufgehalten haben, um Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG beantragen zu können. Doch auch 15 Monate bilden noch eine zeitliche Hürde. Bisher nicht abschließend geregelt ist zudem, dass Flüchtlingen während der gesamten Ausbildungszeit eine Aufenthaltserlaubnis zugesichert wird. Zwar ist im Juli 2015 das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung verabschiedet worden, das u. a. § 60a AufenthG neu regelt: Danach kann die Duldung um jeweils ein Jahr verlängert werden, solange die Berufsausbildung andauert.¹² Die Neuregelung bedeutet also für Betriebe eine größere Planungssicherheit als bislang. Dennoch ist die Einstellung eines Geduldeten immer noch mit einem Risiko verbunden: Rechtlich handelt es sich weiterhin nur um eine Aussetzung der Abschiebung. Da die Behörde bei der Verlängerung der Duldung einen Ermessensspielraum hat, ist weiterhin nicht sicher, dass der Betrieb den Azubi über den kompletten Ausbildungszeitraum behalten kann, geschweige denn darüber hinaus als Arbeitskraft. Strittig ist zudem, ob die Altersgrenze von 21 Jahren nicht angehoben werden sollte, um mehr jungen Geduldeten eine berufliche Perspektive zu eröffnen.

Junge Flüchtlinge: Potenziale für das Aufnahmeland

Viele der jungen Flüchtlinge werden mittel- und langfristig in Deutschland bleiben: Die sog. bereinigte Gesamtschutzquote, aus der alle aus formellen Gründen abgelehnten oder nicht weiter bearbeiteten Anträge herausgerechnet sind, betrug 2014 annähernd 50 Prozent. Die Integration der Flüchtlinge in Bildungs- und Ausbildungssysteme ist ein menschen- und grund-

rechtliches Erfordernis. Davon abgesehen birgt sie aber auch Potenziale für das demografisch alternde Aufnahmeland.

Vor diesem Hintergrund schaffen frühzeitig ansetzende Integrationsangebote wie Sprachförderung und die Entwicklung integrativer Modelle für die Aufnahme von Flüchtlingen in Kitas, Schulen und Berufsausbildung wichtige Entwicklungsperspektiven und Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe für die jungen Asylsuchenden. Die Förderung von Bildung, Ausbildung und Spracherwerb ist Voraussetzung für eine spätere erfolgreiche Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt. Gleichzeitig bieten Investitionen in eine bessere Teilhabe von Flüchtlingen mittel- und langfristig eine große wirtschafts- und sozialpolitische Chance: Zum einen lassen sich dadurch zukünftige Fachkräftengpässe abfedern, zum anderen kann das Potenzial jüngerer Arbeitnehmer dazu beitragen, die durch die demografische Alterung entstehenden Schiefen in den sozialen Sicherungssystemen auszugleichen. Investitionen in Bildung und Ausbildung lohnen sich aber auch für diejenigen, die nicht langfristig in Deutschland bleiben können oder nach Beendigung einer Flucht- und Verfolgungssituation in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen. Damit leistet Deutschland einen kleinen, aber nicht unwesentlichen Beitrag zur Entwicklung oder zum Wiederaufbau dieser Länder.

Literatur

Berthold, Thomas 2014: In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland, Köln.

Cremer, Hendrik 2014: Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Empfehlungen an die Länder, Kommunen und den Bund, Berlin.

Gag, Maren/Voges, Franziska (Hrsg.) 2014: Inklusion auf Raten. Zur Teilhabe von Flüchtlingen an Ausbildung und Arbeit, Münster/New York.

Massumi, Mona/von Dewitz, Nora et al. i. E.: Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen, Köln. Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache, Zentrum für LehrerInnenbildung & Arbeitsbereich Interkulturelle Bildungsforschung an der Universität zu Köln.

Schreyer, Franziska/Bauer, Angela/Kohn, Karl-Heinz P. 2015: Betriebliche Ausbildung von Geduldeten: Für den Arbeitsmarkt ein Gewinn, für die jungen Fluchtmigranten eine Chance, IAB-Kurzbericht 1/2015.

11 Der SVR hatte im Oktober 2014 empfohlen, die regulären Integrationskurse auszubauen und sie auch für Asylsuchende mit guten Bleibeperspektiven zu öffnen.

12 Vgl. Bundestagsdrucksache 18/5420.



Impressum

Kurzinformation des SVR-Forschungsbereichs 2015-2

Herausgeber

Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR)
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

Gestaltung

KALUZA+SCHMID GmbH

© SVR GmbH, Berlin 2015

ISSN 2363-7331

Die Autorin

Caroline Schultz

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Über den Forschungsbereich beim Sachverständigenrat

Der Forschungsbereich beim Sachverständigenrat führt eigenständige, anwendungsorientierte Forschungsprojekte zu den Themenbereichen Integration und Migration durch. Die projektbasierten Studien widmen sich neu aufkommenden Entwicklungen und Fragestellungen. Ein Schwerpunkt der Forschungsvorhaben liegt auf dem Themenfeld Bildung. Der SVR-Forschungsbereich ergänzt die Arbeit des Sachverständigenrats. Die Grundfinanzierung wird von der Stiftung Mercator getragen.

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration geht auf eine Initiative der Stiftung Mercator und der VolkswagenStiftung zurück. Ihr gehören weitere fünf Stiftungen an: Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und Vodafone Stiftung Deutschland. Der Sachverständigenrat ist ein unabhängiges und gemeinnütziges Beobachtungs-, Bewertungs- und Beratungsgremium, das zu integrations- und migrationspolitischen Themen Stellung bezieht und handlungsorientierte Politikberatung anbietet.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de/Forschungsbereich